LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/4002

A02, A07

SVEN WIERTZ
Stadtdirektor und Stadtkämmerer

Geibelstraße 2
42853 Remscheid

Landtag Nordrhein-Westfalen
Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen
Herrn Vorsitzenden Hans-Willi Körfges MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

mit eMail an [redacted]

Remscheid, 2. Juni 2021

Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zum Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN: „Städte und Gemeinden in der Pandemie nicht im Regen stehen lassen – Kommunen schnell, planbar und verlässlich durch die Krise helfen“ (Drs. 17/13061)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

ich danke sehr für die Gelegenheit mich im Rahmen der schriftlichen Anhörung zum o.g. Antrag äußern zu können.

Die seit Februar 2020 bestehende pandemische Lage hat erneut bestätigt, wie leistungsfähig und leistungsstark das Prinzip der kommunalen Selbstverwaltung ist. Die Städte, Gemeinden und Kreise haben bewiesen, dass sie trotz teilweise widriger Bedingungen diese Herkulesaufgabe durch den Einsatz hauptamtlicher und ehrenamtlicher Kräfte und das Aufbringen zusätzlicher finanzieller Mittel haben schultern können. Das gilt insbesondere für jene Kommunen, die sich seit Jahrzehnten bereits in einer strukturellen und finanziellen Krise befinden. Städte und Gemeinden, die nach einer Phase der Beruhigung und Erholung infolge wirtschaftlichen Wachstums und der erfolgreichen Wirkung des Stärkungspaktes nun erneut unter Druck geraten, die anstehenden Haushaltsentwürfe mit ausgeglichenen Ergebnissen planen zu müssen. In dieser Herausforderung dürfen Bund und Land die Kommunen nicht zurücklassen. Die Bewältigung der Pandemie und ihrer Folgen – deren Ausmaß sich gegenwärtig weder abschließend bewerten noch schätzen lässt – ist eine gesamtstaatliche Verpflichtung, die nicht an die Kommunen durchgereicht werden

darf. Eine solche Entwicklung widerspräche dem Auftrag des Grundgesetzes, „gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet“ zu schaffen, der sich ausdrücklich auch auf „Maßnahmen gegen gemeingefährliche oder übertragbare Krankheiten bei Menschen (…)“ bezieht. Auf eine Gesamtwürdigung des Begriffes gleichwertiger Lebensverhältnisse im Hinblick auf eine auskömmliche Finanzierung der Kommunen, bspw. im Bereich der Sozialgesetzgebung, wird an dieser Stelle verzichtet.

Der vorliegende Antrag beschreibt zutreffend die gegenwärtigen Handlungsfelder in den Kommunen und vermittelt damit eine realistische Situationsbeschreibung, die nicht nur auf jene Städte und Gemeinden zutrifft, die am Stärkungspakt teilnehmen oder der klassischen Haushaltssicherung unterliegen, sondern auch auf Kommunen, die bisher noch keine Finanzschwäche kannten. Die Pandemie droht die kommunale Strukturschwäche zu verstärken und zu verbreiten. Zur Sicherung der eingangs beschriebenen Leistungsfähigkeit bedarf die kommunale Selbstverwaltung der dringenden nachhaltigen und finanziellen Unterstützung durch Bund und Land.

Zu den im Antrag genannten Handlungsfeldern nehme ich wie folgt Stellung:

I. Altschuldenregelung (Ziffer 1 des Antrages)

Die gegenwärtige Niedrigzinsphase verführt dazu, die Lösung des Altschuldenproblems der Kommunen in Nordrhein-Westfalen auf die lange Bank zu schieben, da der Handlungsdruck vermeintlich abgenommen habe. Diese Sichtweise ist jedoch stark risikobehaftet und gefährdet zugleich nachhaltig den Erfolg des Stärkungspaktes, der in diesem Jahr für die Städte und Gemeinden der ersten Stufe ohne eine gesetzliche Nachfolgeregelung auslaufen wird. Auf Bundesebene ist im vergangenen Jahr der Versuch gescheitert eine Altschuldenregelung gemeinsam mit den Ländern zu vereinbaren. Ein Zuwarten auf eine Bundesregelung ist infolgedessen derzeit nicht mehr zielführend. Deshalb ist die Forderung nach kurzfristiger Erarbeitung und Vorlage eines Landesmodells zur Einrichtung eines kommunalen Altschuldenfonds folgerichtet. In gleicher Weise haben sich 2017 die die Regierung tragenden Parteien in ihrem Koalitionsvertrag geäußert. Dieser Schritt muss nun kurzfristig erfolgen. An der Ausgestaltung des Modells sollten die Kommunen durch ihre Spitzenverbände frühzeitig einbezogen werden. Im Rahmen dieses Prozesses wäre es begrüßenswert, wenn das „Aktionsbündnis für die Würde der Städte“ ebenfalls die Gelegenheit zur Beteiligung erhalten würde.

II. Kompensation von Ausfällen der Gewerbesteuer (Ziffern 2 und 3 des Antrages)

Die Entscheidung des Bundes und der Länder in 2020 einen Ausgleich für deutlich gesunkene Gewerbesteuererträge zu schaffen war richtig und hat sich als wichtiges Instrument zur Stabilisierung kommunaler Haushalts bewährt. Da übereinstimmend davon ausgegangen werden muss, dass die wirtschaftliche Erholung nach der Pandemie nicht kurzfristig abgeschlossen sein wird, ist eine Fortführung des Instruments in 2021 und 2022 eine wirkungsvolle Maßnahme, um die Haushaltswirtschaft in Städten und Gemeinden vor weiteren Risiken abzusichern. Ein abgestimmtes Vorgehen zwischen Bund und Ländern wäre wünschenswert, hier sollte Nordrhein-Westfalen eine aktive Rolle einnehmen, um auf eine zügige Regelung zu hinwirken zu können.

III. NKF-CIG (Ziffer 4 des Antrages)

Mit Anwendung des NKF-CIG als Bilanzierungshilfe können die Städte und Gemeinden durch die Pandemie induzierte Mindererträge und Mehraufwendungen zunächst ergebnisneutral darstellen, indem sie in der Bilanz aktiviert werden. Dennoch entsteht ein Finanzierungsbedarf, der entweder durch höhere Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten, freie Spitze oder Auflösung von Rücklagen gedeckt wird. Eine Belastung der Ergebnisrechnung erfolgt durch Abschreibung der entsprechenden Bilanzposition ab 2025 für einen Zeitraum von bis zu 50 Jahren. Die Belastung aus der Pandemie wird somit vollständig durch die Kommune getragen, die häufig gezwungen ist, sich (unmittelbar) höher zu verschulden und später (mittelbar) verpflichtet ist, die Abschreibung der Bilanzierungshilfe im Ergebnisplan zu erwirtschaften. Damit handelt es sich beim NKF-CIG um einen finanzwirtschaftlichen Automorphismus. Hier bedarf es zwingend des Zuflusses realer Finanzmittel durch Bund und Land, um einen angemessenen Lastenausgleich zwischen den staatlichen Ebenen sicherzustellen.

IV. Gemeindefinanzierungsgesetz (Ziffer 5 des Antrages)

Das Gemeindefinanzierungsgesetz 2021 sieht eine (vorerst) vom Land getragene Aufstockung vor, um die Finanzmasse zu stabilisieren. Die im Gesetz vorgesehen Kreditierung dieser Aufstockung auf spätere Jahre ohne konkrete Ausgestaltung der Regelung ist nicht nachvollziehbar und wird seitens der kommunalen Familie abgelehnt. Deshalb sollten künftige Regelungen für den Finanzausgleich auch keine Rückzahlungsverpflichtungen beinhalten. Dass diese Folgeregelung erforderlich sein werden, zeichnet sich bereits ab. Die grundsätzlich erfolgreiche Vorgehensweise des Vorjahres sollte deshalb für das Gemeindefinanzierungsgesetz 2022 und die Folgejahre bedarfsgerecht fortgeführt werden.

V. Fortführung der Corona-Hilfen (Ziffer 6 des Antrages)

Beim Blick auf die kommunale Finanzsituation ist es in der gegenwärtigen Lage zwingend erforderlich auch die kommunalen Unternehmen in die Betrachtung einzubeziehen. Dies gilt insbesondere für die durch die Pandemie besonders betroffenen Branchen. Der öffentliche Personennahverkehr oder der Betrieb von Bädern, Kultur- und Sporteinrichtungen werden in der Regel bereits vor der Pandemie direkt oder indirekt von den Kommunen finanziell gestützt. Wegfallende Erträge konnten zwar bisher durch reduzierten Personalaufwand durch Inanspruchnahme der Kurzarbeiterregelung teilweise ausgeglichen werden, dennoch überwiegen Mehrbelastungen, die in 2021 (noch) nicht durch Sonderhilfen ausgeglichen werden können. Hier ist eine Nachfolgeregelung zwingend erforderlich, dabei darf jedoch nicht verkannt werden, dass durch die Anwendung der beihilferechtlichen „De-minimis-Regelung“ in Bezug auf den Unternehmensbegriff (Kommune und kommunale Unternehmen) dazu führt, dass der Höchstbetrag für den Zeitraum von drei Jahren erschöpft wird. Hier sollte das Land auf eine Anpassung der Regelung hinwirken.

VI. (Kommunale) Kultureinrichtungen (Ziffer 7 des Antrages)

Eine Hilfe für kommunale und freie Kultureinrichtungen ist weiterhin erforderlich, da der Kulturbetrieb durch den nahezu vollständigen Stillstand der vergangenen Monate wirtschaftlich stark getroffen wurde. Der Bund hat angekündigt einen weiteren Kulturfonds aufzulegen, um die Kulturbranche mit bis zu 2,5 Milliarden Euro zu unterstützen. Das Land sollte hier eine zügige Abwicklung des Antragsverfahrens sicherstellen, um eine zügige Weitergabe der zur Verfügung gestellten Mittel zu ermöglichen.

VII. Digitalisierung im Schulbetrieb (Ziffer 8 des Antrages)

Die tradierte Trennung zwischen den „inneren“ und „äußeren“ Schulangelegenheiten und den damit einhergehenden Finanzierungsverpflichtungen ist überkommen und nicht mehr zeitgemäß. Hier besteht akuter Handlungsbedarf, um zwischen Land und der kommunalen Hand zu einer neuen Aufgaben- und Finanzregelung zu gelangen. Die Sofortausstattungsprogramme mit digitalen Endgeräten im vergangenen Jahr können hier beispielhaft genannt werden. Das Landesprogramm hat den Kommunen Aufgaben der Beschaffung, der IT-Sicherheit und des Supports übertragen ohne eine adäquate Finanzierung sicherzustellen. Zugleich handelt es sich bei den Programmen um (bisher) einmalige Projekte, deren Verstetigung ungeregelt ist, u.a. hinsichtlich künftiger Ersatzbeschaffungen oder der Abwicklung späterer Mehrbedarfe.

VIII. Flüchtlingsaufnahmegesetz (Ziffer 9 des Antrages)

Die Forderung nach einer zügigen Umsetzung der zwischen kommunalen Spitzenverbänden und Kommunen als Kompromiss getroffenen Vereinbarung vom Dezember 2020 ist auch im Hinblick auf die lange Dauer des Gesamtprozesses nachvollziehbar.

Mit freundlichen Grüßen

Sven Wiertz